

GEMEINDE FLAACH

**Gebührenverordnung
der
Politischen Gemeinde Flaach**

vom 07.12. 2017

(gültig ab 01.01.2018)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	1
Art. 2 Gebührenpflicht	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen.....	2
Art. 5 Gebührentarif	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	3
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	3
Art. 10 Kostenvorschuss	3
Art. 11 Mehrwertsteuer	3
Art. 12 Fälligkeit	3
Art. 13 Verzugszins	4
Art. 14 Gebührenverfügung	4
Art. 15 Mahnung und Betreibung	4
Art. 16 Verjährung	4
II. Die einzelnen Gebühren	5
Verwaltung allgemein.....	5
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	5
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	5
Bauwesen.....	5
Art. 19 Grundlagen	5
Art. 20 Gebührenbemessung.....	5
Art. 21 Gebührenrahmen.....	5
Art. 22 Gebührenreduktion	6
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle	6
Art. 24 Planungen.....	6
Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen	7
Art. 25 Freibad	7
Art. 26 Worbighalle, Alte Fabrik, Präuselenhütte.....	7
Bürgerrecht	7

Art. 27	7
Art. 28 Zusätzliche Gebühren	7
Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt	7
Art. 29 Einwohnerkontrolle.....	7
Finanzen und Steuern.....	8
Art. 30 Steuerausweise.....	8
Friedhofswesen	8
Art. 31 Bestattungskosten	8
Art. 32 Grabunterhalt und Grabpflege.....	8
Gesundheitswesen.....	8
Art. 33 Lebensmittelkontrolle	8
Polizeiwesen	9
Art. 34 Gastgewerbepatente	9
Art. 35 Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	9
Art. 36 Abgaben auf gebrannte Wasser	9
Art. 37 Alkohol- und Tabaktestkäufe	9
Art. 38 Hunde.....	9
Art. 39 Waffenerwerbsscheine	9
Art. 40 Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	10
Nutzung öffentlichen Grundes	10
Art. 41 Parkierungsgebühren	10
Art. 42 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	10
Rechtspflege.....	10
Art. 43 Wiedererwägungen	10
Art. 44 Neubeurteilungen.....	10
Art. 45 Friedensrichter	10
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 46 Übergangsbestimmung.....	11
Art. 47 Inkrafttreten.....	11

Hinweis: Der in dieser Verordnung verwendete Begriff Personen bezieht sich sowohl auf natürliche als auch auf juristische Personen.

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Flaach erlässt, gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 24.02.2008, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Jede Person haftet für den gesamten Betrag solidarisch.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden sowie die Kosten von beigezogenen Dritten und die Kosten für verwendete Sachmittel (wie z.B. Fahrzeuge, Geräte, etc.).

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz und die Sachmittel fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) um maximal 50 % herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) andere besondere Gründe, wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes, vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

⁴ Vorbehalten bleiben anderslautende bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Regelungen.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme. Bei Zweckänderungen, Renovationen und Kleinstbauten werden die Gebühren nach Aufwand bemessen.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.00.

² Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ können Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.00.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt CHF 100.00.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs in angemessener Weise, höchstens jedoch um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Für Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, werden angemessen reduzierte Gebühren erhoben. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren im nachfolgend genannten Umfang:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 50 %,
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 50 %,
- c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
Reduktion um mindestens 50 %,
- d. Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um mindestens 50 %.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall CHF 300.00.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Publikationskosten sowie externe Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikationskosten und externe Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand zusätzlich verrechnet.

Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 25 Freibad

¹ Für die Benützung des Freibades werden Saisonabonnemente, Mehrfach- und Einzeleintritte ausgestellt.

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 26 Worbighalle, Alte Fabrik, Präuselenhütte

¹ Für die Benützung der Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.

² Der Gemeinderat regelt Einzelheiten der Benützung und die Gebühren in separaten Reglementen.

Bürgerrecht

Art. 27

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt CHF 250.00.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 28 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt

Art. 29 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Die einzelnen Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern

Art. 30 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30.00 und CHF 300.00.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 31 Bestattungskosten

¹ Die Gemeinde Flaach trägt die Kosten für die Bestattung verstorbener Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Flaach haben, auf dem Friedhof Flaach. Sie trägt weiter die Kosten für den Heimtransport auswärts verstorbener Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Flaach.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

³ Bei auswärtigen Bestattungen von verstorbenen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Flaach vergütet die Gemeinde Flaach auf entsprechendes Gesuch hin die Beiträge gemäss kantonalen Bestattungsverordnung.

Art. 32 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde sind die Angehörigen zuständig.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Gesundheitswesen

Art. 33 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens CHF 1'000.00.

Polizeiwesen

Art. 34 Gastgewerbepatente

Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren im Rahmen von CHF 25.00 bis CHF 1'000.00 erhoben.

Art. 35 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis maximal CHF 100.00 erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis CHF 2'000.00 erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 2'000.00 erhoben werden.

Art. 36 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 für vier Jahre.

Art. 37 Alkohol- und Tabaktestkäufe

¹ Für Alkohol- und Tabaktestkäufe, die zu keinen Beanstandungen geführt haben, werden keine Gebühren erhoben.

² Für jede Kontrolle, die zu Beanstandungen geführt hat, wird den Betrieben eine Bearbeitungsgebühr von CHF 350.00 verrechnet.

Art. 38 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr von CHF 70.00 bis CHF 200.00.

Art. 39 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 40 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen (z.B. Sonntagsverkauf, Festbewilligungen, Fahrbewilligungen, etc.) werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 41 Parkierungsgebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben. Massgebend sind die Regelungen in der Parkierungsverordnung der Gemeinde Flaach.

Art. 42 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 43 Wiedererwägungen

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt höchstens CHF 750.00.

Art. 44 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 50.00 bis CHF 1'000.00.

Art. 45 Friedensrichter

Die Gebühren für die Tätigkeit der Friedensrichterin/des Friedensrichters richten sich nach den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 47 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Beschluss Gemeinderat

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 02.10.2017 wie vorliegend beschlossen.

Genehmigung Gemeindeversammlung

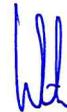
Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 07.12.2017 wie vorliegend genehmigt.

Flaach, 07.12.2017

Gemeindeversammlung Flaach



Walter Staub
Gemeindepräsident



Ueli Wäfler
Gemeindeschreiber